

# Klarstellungen im Kleingedruckten

Die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre begründete keinen Konsens

DOROTHEA WENDEBOURG

Die Mehrheit der evangelischen Kirchen konnte in der „Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ (GE) keinen Konsens mit der katholischen Kirche erkennen. Das wurde 1999 bei der Unterzeichnung der „Gemeinsamen Offiziellen Feststellung“ (GOF) absichtsvoll unterschlagen, meint Dorothea Wendebourg, Professorin für Kirchengeschichte in Berlin und Kritikerin der ersten Stunde an dem kirchenoffiziellen Umgang mit der GE.

Im Jahr 2007 Artikel zum Thema „Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ (GE) zu lesen, mutet seltsam an. Fand der feierliche Unterzeichnungsakt zu Augsburg nicht 1999 statt, sind Jubiläumskommentare nicht erst in zwei Jahren zu erwarten? So scheint es – aber nur auf den ersten Blick. Auf den zweiten wird deutlich, wie sachgerecht es ist, sich gerade in diesem Jahr mit der „Gemeinsamen Erklärung“ zu befassen. In der Tat nämlich war aus evangelischer Perspektive nicht 1999, sondern 1997 das entscheidende Jahr in den Verhandlungen über die Rechtfertigungslehre, die Ende des vergangenen Jahrtausends zwischen evangelisch-lutherischen und römisch-katholischen Theologen stattfanden. Denn 1997 erhielt evangelischerseits der Souverän das Wort, die lutherischen Kirchen selbst. Und dabei ging es wirklich um die GE, während 1999 dann ein anderes Dokument unterzeichnet wurde.

Die GE war zunächst ein internes Papier, das der Lutherische Weltbund (LWB) und der Päpstliche Rat zur Förderung der Einheit der Christen hatten erarbeiten lassen. Die Mitgliedskirchen des LWB waren nicht beteiligt. Doch als das Papier vorlag, kam ihre Stunde. Denn es sollte kirchenoffizielle Geltung erlangen. Auf römisch-katholischer Seite kann das bekanntlich auf dem kur-

zen Dienstweg zwischen den römischen Instanzen geschehen. Anders im LWB. Wie dessen Generalsekretär Ishmael Noko einräumte, hat „der LWB keine offizielle Lehrvollmacht gegenüber den Mitgliedskirchen“. Vielmehr sind in Fragen der Lehre bindende Entscheidungen von den Mitgliedskirchen selbst zu fällen. Die Genfer Zentrale des LWB kann nur zusammenfassen, was ihr von den Mitgliedern mitgeteilt worden ist. So bat der Generalsekretär am 27. Februar 1997 die Kirchen um ihr Votum zur GE. Genauer, er fragte, ob sie bejahen könnten, was in der GE (Paragraph 40 und 41) beansprucht wird: dass hier „ein Konsens in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre“ erreicht sei, angesichts dessen alle im Dokument beschriebenen Unterschiede nur als solche „der Sprache, der theologischen Ausgestaltung und der Akzentsetzung“ zu beurteilen seien, und dass folglich die rechtfertigungstheologischen Lehrurteilungen des 16. Jahrhunderts die jeweilige Gegenseite nicht trafen. Würde das von den Kirchen offiziell festgestellt, dann wäre „der Durchbruch zu offeneren und intensiveren Beziehungen“ erreicht. Gefragt waren in Deutschland, auf das wir uns hier beschränken, dreizehn Mitgliedskirchen.

## Eine Art Eiertanz

Der Prozess, den die Übersendung der GE auslöste und der bis ins Frühjahr 1998 hineinreichte, war ein Ereignis der jüngeren Kirchengeschichte, das es verdient, erinnert zu werden. Zum einen, was die Breite und Intensität betrifft, mit der über die Rechtfertigungslehre debattiert wurde – weit über die amtskirchlichen Zirkel hinaus von der akademischen Theologie bis in die Gemeinden, ja in die Leserbriefspalten der säkularen Presse. Es wurde sichtbar, dass hier nicht irgendein Punkt kirchlicher Verkündigung und Praxis zur Verhandlung stand, sondern tatsächlich

„der Artikel, mit dem die Kirche steht und fällt“. Entscheidet sich doch nach evangelischer Einsicht an der Sache, um die es hier ging – und an keiner anderen! –, ob eine Gemeinschaft dem Wort Gottes entsprechend Kirche ist. Kein Wunder also, dass die GE Köpfe und Herzen bewegte wie lange kein Dokument kirchlicher Lehre mehr.

Erinnerungswürdig ist der Prozess, den die Übersendung der GE auslöste, vor allem aber im Blick auf das Ergebnis, die Voten der einzelnen Kirchen. Denn in ihrer ganz überwiegenden Mehrheit wagten sie es, gegenüber der GE an entscheidender Stelle kritisch zu sein – offensichtlich die Frucht der langen öffentlichen Diskussion. Freilich sind die meisten dieser Voten keine Muster an theologischer Klarheit; hin- und hergerissen zwischen ökumenischem Goodwill und nüchternem Blick führen sie eine Art Eiertanz auf. Doch dort, wo es darauf ankommt, wird die rote Karte gezogen und die zentrale biblisch-reformatorsche Einsicht vor der Verkürzung und Relativierung durch die GE bewahrt. Fast alle Kirchen gaben nämlich differenzierte Stellungnahmen ab. Das heißt, sie gaben – mit Ausnahme von zweien, deren eine beide, deren andere keine der Fragen bejahte – auf die zwei vom Generalsekretär gestellten Fragen unterschiedliche Antworten: Es wurde bejaht, dass die Lehre der römisch-katholischen Kirche, wie sie in der GE dargestellt ist, von den Ururteilungen der lutherischen Bekenntnisschriften nicht getroffen wird. Doch zurückgewiesen wurde der Konsensanspruch der GE. Wohl hieß es in den meisten der differenzierenden Voten, „die in der GE dargelegten“ oder „zutage tretenden Übereinstimmungen“ würden „begrüßt“.

Aber wo man so formulierte, folgte umgehend das „Kleingedruckte“, so genannten Klarstellungen, die in ausdrücklicher zum Bestandteil der Voten erklärten „Erläuterungen zum Beschluss“ enthalten sind. Und hier wurde klarge-

stellt, wie jene „Begrüßung“ zu verstehen war: Sie meinte keineswegs alle von der GE beanspruchten, sondern nur die tatsächlich dargelegten oder zutage tretenden Übereinstimmungen. Die Klarstellungen wiesen nämlich die schon genannte entscheidende Behauptung der GE zurück, dass es nun einen „Konsens in (den) Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre“ gebe, angesichts dessen die noch bestehenden Unterschiede nur als solche „der Sprache ... und der Akzentsetzung“ zu betrachten seien. Vielmehr bestünden eine Reihe von Gegensätzen und Unterschieden fort, die die Sache selbst betrafen. Darunter wurden konkrete Punkte genannt, in denen die GE Konsens behauptet hatte, etwa die Frage der Heilsgewissheit oder die Einschätzung der Christensünde.

Ebenso wichtig ist, was zum Rang der Rechtfertigungslehre selbst gesagt wurde. Wird ihr doch nur von evangelischer Seite einzigartige normative Bedeutung für die kirchliche Lehre und Praxis im Ganzen beigemessen. Während die GE auch hier Konsens festgestellt hatte, buchten die Voten der lutherischen Kirchen auch diese Differenz unter den verbleibenden Gegensätzen, die sich entgegen dem Konsensanspruch des Dokuments nicht auf Akzentunterschiede reduzieren lassen. Und sie fügten den Punkt hinzu, an dem sich daraus innerhalb der GE konkrete Folgen ergeben hatten: in der Einschätzung der eigenen, der lutherischen Kirchen. Wird doch in einer Fußnote (Anmerkung 9) der GE deutlich gemacht, auch ein rechtfertigungstheologischer Konsens, wie ihn das Dokument vorzubringen beansprucht, bedeute keineswegs, dass der evangelische Partner in den Augen seines römischen Gegenübers als Kirche zu betrachten sei. Klarer konnte nicht zum Ausdruck kommen, wie unterschiedlich die Bedeutung der Rechtfertigungslehre eingeschätzt wird.

Die differenzierten Stellungnahmen, die fast alle deutschen Kirchen zur GE abgaben, blieben hinter den Erwartungen zurück, die man in Genf gehegt hatte. Sie waren auch deutlich zurückhaltender als die vorbehaltlos positiven Voten vieler anderer Mitgliedskirchen des LWB, denen auf der anderen Seite

manche rundherum ablehnende Stellungnahme gegenüberstand. Die Zentrale des LWB focht dieser gemischte Befund nicht an, ebensowenig die Tatsache, dass etliche seiner Mitglieder gar nicht votiert hatten. Im Juni 1998 wurde kurzerhand behauptet, die lutherischen Kirchen hätten in einem großen Konsens die GE bejaht und so einen Konsens in der Rechtfertigungslehre mit der römisch-katholischen Kirche festgestellt. Auf römischer Seite sah man schärfer – kein Geringerer als der damalige Kardinal Joseph Ratzinger bemerkte, zweifellos habe der LWB sich um einen Konsens zur GE unter seinen Mitgliedskirchen bemüht, aber das Ergebnis gebe doch Anlass zu Zweifeln. Bekanntlich traten alle diese Argumente in den Hintergrund, als im selben Juni das Nein der römisch-katholischen Kirche zur GE veröffentlicht wurde. Es entstand ein neues Dokument, das mit einer neuen Interpretation der GE den Vorgaben des römischen Lehramtes entsprach und im Jahre 1999 von Vertretern des Einheitsrates und des LWB unterzeichnet wurde, die „Gemeinsame Offizielle Feststellung“ (GOF).

**A**n dieser Phase wurde der Souverän nicht beteiligt. Keine Mitgliedskirche hat die GOF diskutiert, geschweige denn einen Beschluss dazu gefasst. Die GOF war das Papier der Funktionäre, heimlich erarbeitet und vom LWB auf eigene Rechnung durchgewinkt, als sei er der lutherische Vatikan. Für die Mitgliedskirchen heißt das: Was hier unterzeichnet wurde, bindet sie nicht. Es bindet sie ebensowenig wie die Verlautbarung des LWB vom Juni 1998 und die GE an sich. Verbindlich sind die Beschlüsse, die sie vor zehn Jahren selbst zur GE verabschiedet haben. Hätten wir diese Tatsache besser im Gedächtnis behalten, wäre uns manche ökumenische Enttäuschung des vergangenen Jahrzehnts erspart geblieben. Denn die angebliche ökumenische Eiszeit der Gegenwart spiegelt nur die Grenzen der rechtfertigungstheologischen Annäherung, die die Beschlüsse fast aller deutschen Kirchen zur GE festgestellt haben – einschließlich der verweigerten Einschätzung als Kirche durch Rom. Es gibt also einen guten Grund, sich an das zu erinnern, was vor zehn Jahren geschah. ◀